

Schritt für Schritt: Gerichtliche Geltendmachung der Beiträge

Schritt für Schritt: Gerichtliche Geltendmachung der Beiträge

	1	2	3	4
Bis wann?				
Was ist zu tun?	Vordruck besorgen	Zuständiges Gericht ermitteln	Kostenmarken kaufen	Zustellung des Mahnbescheids
Wer macht es?	Vorstand	Vorstand	Vorstand	Amtsgericht
Konkret ist zu tun:	<p>Soll das Mahnverfahren in eigener Regie im Verein durchgeführt werden, müssen amtliche Formulare verwendet werden. Sie erhalten diese in Schreibwarengeschäften oder beim Amtsgericht.</p> <p>Praxis-Tipp: Fragen zu dem Formular beantwortet die Rechtsberatungsstelle des zuständigen Amtsgerichts bzw. der zuständige Rechtspfleger des Mahngerichts und zwar kostenlos.</p>	<p>Zuständig für die Einreichung des Mahnbescheidsantrages (unabhängig von der Höhe des Streitwertes) ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.</p> <p>Das Verfahren wird in Gang gesetzt, indem ein Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides (amtliches Formular!) beim zuständigen Amtsgericht eingereicht wird.</p>	<p>Die sog. Kostenmarken für die Zustellung sind bei der Zahlstelle des Amtsgerichts erhältlich und müssen vor Beantragung des Mahnbescheides beim Amtsgericht besorgt werden.</p>	<p>Hat der Verein den Mahnbescheid korrekt ausgefüllt und die Gerichtsgebühren bezahlt, wird der Mahnbescheid durch das Gericht bzw. durch die Post zugestellt.</p> <p>Begleitet das Mitglied den ausstehenden Forderungsbetrag des Vereins und die entstandenen Kosten und Gebühren endet das Verfahren.</p> <p>Hält das Mitglied die Forderung des Vereins für unberechtigt kann es gegen den Mahnbescheid Widerspruch einlegen. Dann kommt es u. U. zu einem normalen Gerichtsverfahren. In diesem Fall sollten Sie überlegen einen Anwalt hinzuzuziehen.</p>

	5	6	7	8
Bis wann?				
Was ist zu tun?	Zustellung des Vollstreckungsbescheids	Einspruch	Ausstellung des Vollstreckungstitels	Zwangsvollstreckung
Wer macht es?	Amtsgericht auf Antrag des Vereins	Evtl. Schuldner	Amtsgericht	Gerichtsvollzieher
Konkret ist zu tun:	Wenn das säumige Mitglied gegen den Mahnbescheid keinen Widerspruch eingelegt hat, erlässt das Gericht jetzt den Vollstreckungsbescheid. Auch hier muss der Verein die Zustellkosten übernehmen. Sie sind bei Gericht per Gerichtskostenmarken einzuzahlen.	Der Schuldner kann gegen den Vollstreckungsbescheid binnen zwei Wochen ab Zustellung Einspruch einlegen. Sofern dies erfolgt, wird auch an dieser Stelle das Verfahren in das streitige Verfahren übergeleitet.	Legt der Beitragsschuldner keinen Einspruch ein, wird der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig und der Verein erlangt einen Vollstreckungstitel, der dem zuständigen Gerichtsvollzieher zur Durchführung der Zwangsvollstreckung übergeben werden kann. Aus diesem Titel kann der Verein 30 Jahre gegen den Schuldner vollstrecken lassen.	Der Verein kann nun die am Wohnort des Schuldners zuständige Gerichtsvollziehervertreiterstelle (Sitz i. d. R. am Amtsgericht) schriftlich mit der Zwangsvollstreckung beauftragen. Soll eine Lohn- oder Gehaltspfändung durchgeführt werden, kann der Verein beim Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses stellen.